

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Bezugspreis: monatlich 17 M. einjährl. Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 8 gepaltene Kleinzeile oder deren Raum 3 M., Reklamezeile 9 M.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich a. Rh.

Dienstag, den 8. August 1922.

Hochheim
Frankfurt (Main) 10114

16 Jahrgang

Amteslicher Teil.

Nr. 369.

Ordnung

betr. die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Bezirk des Landkreises Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (S. 500) und des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 wird gemäß Bestimmungen des Kreisgesetzes vom 31. März 1922 nachfolgende Wertzuwachssteuerordnung für den Landkreis Wiesbaden erlassen, deren Bestimmungen an die Stelle der Vorschriften zur Besteuerung des Wertzuwachses nach dem Kreisabgabengesetz vom 14. Februar 1911 — A. O. B. L. S. 33 — und aller für den Landkreis erlassenen Ordnungen für die Erhebung von Wertzuwachssteuer bezug. Zugelassen zu Wertzuwachssteuerangelegenheiten treten.

§ 1.
Beim Übergang des Eigentums an Grundstücken und Bergwerken, Anteilen an Grundstücken und Bergwerken, sowie Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, wird eine Wertzuwachssteuer nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 2.
Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis.
Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Gegenstände, die dem Grundstück zugeordnet sind, einschließlich der Wertsteigerung, die durch die Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorhergehenden oder auf dem Grundstück lastenden Belastungen, bei Verträgen über Leistungen an Erbschaften nach dem Wert, zu dem die Gegenstände an Erbschaften angenommen werden. Der auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Zugabe und Leistungen, die auf dem Grundstück lasten (gemeine Kosten), werden nicht mitgerechnet. Der Wert wird durch die Leistungen und Nutzungen bestimmt, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung mit einem Veräußerungsbefugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen der Veräußerungsbefugnis zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

Wenn die Beteiligten zum Zwecke der Steuererparnis einen Teil des Entgeltes in der Form einer Vermittlungsgebühr, einer den wahren Wert übersteigenden Vergütung oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgeltes anzusehende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.
Tritt auf dem Grundstück der Betrieb einer Gewerkschaft, Schachtung oder einer Apotheke auf, so wird dem für das Grundstück vereinbarten Preis derjenige Wert hinzugezählt, der durch das Vorhandensein eines der bezeichneten Betriebe entsteht oder entstehen wird. Als solcher Mehrwert gilt der Unterschied zwischen dem Wert, den das Grundstück bei Veräußerung ohne diese Betriebe hätte, und dem Wert, den es bei Veräußerung mit diesen Betrieben hätte. Der Mehrwert wird durch die Veräußerungsbefugnis in der Regel der Veräußerungsbefugnis oder unter ähnlicher Bezeichnung vereinbart.

Erfolgt der Eigentumswechsel auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Rechtsgeschäfte von dem bisherigen Eigentümer an den letzten Erwerber, so gilt der von dem ersten Erwerber bezahlte Preis als Erwerbspreis. Anrechnungsfähig sind nur seine Aufwendungen. Als Veräußerungspreis gilt nur die Summe des Erwerbspreises und der Beträge, um die sich der Preis des Grundstücks zwischen je 2. Nachgeschäften erhöht hat.
Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück ein Nießbrauchsrecht lastet, zu dessen Befreiung der Veräußerer nicht verpflichtet ist und der gemeine Wert des Grundstücks den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Bei dem Übergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Zugerechnung der vom Ersteher übernommenen, gerichtlichen festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erlangung des Meistbetrags, darf er für einen anderen Geboten haben, tritt an Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist, als das Meistgebot.

§ 3.
Beruht der Erwerb des Grundstücks auf einem steuerfreien Rechtsgeschäft, so ist für die Ermittlung des Wertzuwachses von dem Preis des letzten steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts auszugehen. Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsgeschäfte steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Ordnung nach ihr zu bestimmen.

§ 4.
Liegt der für die Bemessung des Wertzuwachses maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1889, so tritt an die Stelle des Preises der gemeine Wert, den das Grundstück an diesem Tage hatte, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er

oder sein Rechtsgeschäft bei dem letzten steuerpflichtigen Erwerb vor jener Zeit einen höheren Preis bezahlt hat.
Der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum beginnt mit dem jeweiligen Stichtage.

§ 5.
Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen:
1. 6 v. H. des Erwerbspreises als Ersatz der mit dem Erwerb verknüpften Auslagen einschl. der Vermittlungsgebühr; hat der Eigentümerwechsel nach dem 1. Oktober 1919 stattgefunden, so erhöht sich der Pauschbetrag auf 9 v. H.; tritt an die Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert des Grundstücks, Erwerbspreis der Erwerbsunterkosten fort;
2. falls der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt ist und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung hypothekensicher oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner ausstehenden Forderungen bis zu dem gemeinen Wert, den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch eingetragene Rechtsgeschäfte erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgeltes in Anrechnung;

3. bei unbebauten Grundstücken für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums (der Eigentumsdauer) 2 v. H. Zinsen von dem Erwerbspreis ohne Zinseszins. Bei Grundstücken, welche nur während eines Teils des Zeitraums unbebaut waren, kommen Zinsen nur für diesen Teil in Anrechnung;
4. Aufwendungen und Beiträge zu Straßenbauten und anderen Verkehrsanlagen, ferner die auf Grund des § 9 A. O. gezahlten, nicht laufenden Abgaben.

§ 6.
Dem Veräußerungspreis sind hinzuzurechnen:
1. Entschädigungen für eine Verminderung des Grundstücks (z. B. wegen Bergbau, Teufelungen usw.), die während der maßgebenden Eigentumsdauer gezahlt sind oder deren Anspruch während dieser Zeit entstanden ist, wenn und soweit der Geldbetrag nicht zur Befreiung des Schadens verwendet wurde;
2. ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen hat.

§ 7.
Von dem Veräußerungspreis sind in Abzug zu bringen:

1. Die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung einschl. der von ihm für die Vermittlung gezahlten ordentlichen Gebühren;
2. Bei bebauten Grundstücken alle nachgewiesenen Ausgaben für Neu-, Um- und Ausbauten sowie für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind, mit demjenigen Betrage der nachgewiesenen Ausgaben, der dem Werte der Bauten und Verbesserungen zur Zeit des Verkaufs entspricht. Der Abzug darf indes den tatsächlich gezahlten Betrag nicht übersteigen. Handelt es sich um ein Grundstück mit aufstehendem Wohnhause, so sind den Baukosten 15 v. H. des anrechnungsfähigen Betrages hinzuzurechnen, wenn der Veräußerer das Grundstück unbebaut erworben und das Haus als Bauherr errichtet hat. Zuschüsse Dritter Personen, auf deren Rückgabe der Hergabe verzichtet hat, sind von den Kosten des Neubaus oder der Verbesserung abzugiehen, ebenso bleiben die durch Verbesserungen gedeckten Kosten und die von Bergwerken oder anderen Verpflichtungen vorausgelegten oder erstatteten Kosten außer Anschlag.

3. Der Wert der vom Veräußerer nach dem Erwerb des Grundstücks angeschafften Maschinen, Inventarien usw., auch der Wert der mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse des Grundstücks (Getreide, Karotissen, Obstbäume, Weinreben mit Trauben usw.), sofern der Veräußerungspreis auch diese umfaßt. Es ist aber auch hier nicht der vom Veräußerer nachgewiesene vorausgegebene volle Betrag abzugsfähig, sondern nur der Wert, den diese Gegenstände zur Zeit des Verkaufs haben, keinesfalls aber mehr wie der vom Veräußerer nachgewiesene Anschaffungspreis.

4. Bei unbebauten Grundstücken alle nachgewiesenen Ausgaben für dauernde Verbesserungen, soweit letztere noch bei der Veräußerung vorhanden sind.

5. In den in § 2 Absatz 4 bezeichneten Fällen der zur Erlangung der Erlaubnis nachweislich gezahlte Betrag.

§ 8.
Als unbebaut gelten die Grundstücke, die zur Zeit des Eigentumswechsels (der wenn die Uebergabe an den Käufer vorher stattgefunden hat, zu diesem Zeitpunkt) überhaupt nicht oder nur mit solchen Gebäuden bebaut waren, die — wie Schuppen, Gartenhäuser, Bogenzäune und dergl. — vorübergehenden Zwecken dienen.
War das Grundstück früher mit Gebäuden bebaut, so gilt dasselbe als unbebaut. Ausgaben im Sinne des § 7, 2 können jedoch bis zur Höhe des beim Abbruch vorhandenen Wertes berücksichtigt werden, ebenso können Ausgaben für die im Absatz 1 genannten Baulichkeiten bis zur Höhe des im Verkaufspreises für die Gebäude enthaltenen Entgeltes angerechnet werden.

Werden Teile von einem Hausgrundstück abgetrennt und unbebaut veräußert, so gilt das veräußerte Grundstück als unbebaut, jedoch werden Zinsen gemäß § 5, Ziffer 3 erst vom Tage der Trennung vom Hausgrundstück an in Anschlag gebracht.

Auf Bergwerke und Berechtigungen (§ 1) finden die für bebauten Grundstücke geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 9.
Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsgeschäft auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seiner Größe zur Größe des Gesamtgrundstücks berechnet. Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird hierbei von der Gesamgröße vorab in Abzug gebracht. Sind in dem Erwerbspreis Bauten oder sonstige Leistungen eingeschlossen, so ist deren Wert aus dem Erwerbspreis vorher auszufordern.

Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsgeschäfte von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb 3 Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnenden Verlust bei dem Veräußerungspreis dieses Teiles in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraums stattgefundenen Veräußerungen sind erforderlichsinde zu berücksichtigen, auch die des Veräußerers, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.

Aufwendungen kommen nur insoweit in Anrechnung, als sie den veräußerten Teil betreffen. Handelt es sich um ein das Gesamtgrundstück oder mehrere Teile desselben betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Flächenverhältnis zu verteilen.

§ 10.
Bei der steuerpflichtigen Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten bleibt die Steuerpflicht auf den veräußerten Anteil beschränkt. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hierzu erworbenen Anteil getrennt zu berechnen und zu versteuern. Eine gleiche, getrennte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte.

§ 11.
Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück getrennt zu berechnen.

§ 12.
Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlage empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusetzen, das bei dem letzten steuerpflichtigen Rechtsgeschäft für das in die Flurbereinigung usw. gegebene Grundstück gezahlt worden ist.

Ausgleichszahlungen sind dem Erwerbspreis hinzu- oder abzuziehen. Für die Steuerberechnung kommt der auf diesem Wege veräußerte Erwerbspreis und die Größe des aus der Bereinigung empfangenen Grundstücks in Frage. Als Veräußerer gilt die Zeit von dem Erwerb des in die Bereinigung usw. gegebenen Grundstücks an.

§ 13.
Die Steuer beträgt 10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis einschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen.

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von 20 bis einschließlich 30 v. H.
12 v. H. bei einer Wertsteigerung von 30 bis einschließlich 40 v. H.
13 v. H. bei einer Wertsteigerung von 40 bis einschließlich 50 v. H.
14 v. H. bei einer Wertsteigerung von 50 bis einschließlich 60 v. H.
15 v. H. bei einer Wertsteigerung von 60 bis einschließlich 70 v. H.
16 v. H. bei einer Wertsteigerung von 70 bis einschließlich 80 v. H.
17 v. H. bei einer Wertsteigerung von 80 bis einschließlich 90 v. H.
18 v. H. bei einer Wertsteigerung von 90 bis einschließlich 100 v. H.
19 v. H. bei einer Wertsteigerung von 100 bis einschließlich 110 v. H.
20 v. H. bei einer Wertsteigerung von 110 bis einschließlich 120 v. H.
21 v. H. bei einer Wertsteigerung von 120 bis einschließlich 130 v. H.
22 v. H. bei einer Wertsteigerung von 130 bis einschließlich 140 v. H.
23 v. H. bei einer Wertsteigerung von 140 bis einschließlich 150 v. H.
24 v. H. bei einer Wertsteigerung von 150 bis einschließlich 160 v. H.
25 v. H. bei einer Wertsteigerung von 160 bis einschließlich 170 v. H.
26 v. H. bei einer Wertsteigerung von 170 bis einschließlich 180 v. H.
27 v. H. bei einer Wertsteigerung von 180 bis einschließlich 190 v. H.
28 v. H. bei einer Wertsteigerung von 190 bis einschließlich 200 v. H.
29 v. H. bei einer Wertsteigerung von 200 bis einschließlich 210 v. H.
30 v. H. bei einer Wertsteigerung von 210 bis einschließlich 220 v. H.
31 v. H. bei einer Wertsteigerung von 220 bis einschließlich 230 v. H.
32 v. H. bei einer Wertsteigerung von 230 bis einschließlich 240 v. H.

33 v. H. bei einer Wertsteigerung von 240 bis einschließlich 250 v. H.
34 v. H. bei einer Wertsteigerung von 250 bis einschließlich 260 v. H.
35 v. H. bei einer Wertsteigerung von 260 bis einschließlich 270 v. H.
36 v. H. bei einer Wertsteigerung von 270 bis einschließlich 280 v. H.
37 v. H. bei einer Wertsteigerung von 280 bis einschließlich 290 v. H.
38 v. H. bei einer Wertsteigerung von 290 bis einschließlich 300 v. H.
39 v. H. bei einer Wertsteigerung von 300 bis einschließlich 310 v. H.
40 v. H. bei einer Wertsteigerung von 310 v. H. und mehr.

§ 14.
Ist der Wertzuwachs zwar geringer als 10 v. H. des Erwerbspreises einschl. der Anrechnungen, jedoch höher als 5000 Mark, so wird eine Wertzuwachssteuer von 10 v. H. des Wertzuwachses erhoben.

§ 15.
Die nach den §§ 13 und 14 sich ergebende Steuer erhöht sich

bei einer Eigentumsdauer bis zu 1 Jahr um 100 v. H.
bei einer Eigentumsdauer bis zu 2 Jahren um 80 v. H.
bei einer Eigentumsdauer bis zu 3 Jahren um 60 v. H.
bei einer Eigentumsdauer bis zu 4 Jahren um 40 v. H.
bei einer Eigentumsdauer bis zu 5 Jahren um 20 v. H.

mit der Maßgabe, daß die Steuer 50 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf.
Bei einer Eigentumsdauer von 6 Jahren wird die sich nach den §§ 13 und 14 ergebende Steuer ohne Änderung erhoben.

Die Steuer ermäßigt sich für das 7. und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H. bis zu einer Ermäßigung von 30 v. H. bei einer Eigentumsdauer von 36 Jahren. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn das veräußerte Grundstück unbebaut und Teil eines baureifen Geländes war, welches der Veräußerer zu spekulativen Zwecken erworben hatte.

Handelt es sich um den Verkauf eines Wohnhauses, oder einer Anstaltsgebäude als Kriegsbeschädigte oder an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, oder an Hinterbliebene, so kann auf Antrag eine außerordentliche Ermäßigung der Steuer bis zu 50 v. H. gewährt werden, wenn der Veräußerungspreis mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers wesentlich niedriger als sonst üblich festgesetzt ist. Die Entscheidung trifft die veranlagende Behörde. Bei besonders gearteten Fällen kann letzteres die Steuer ganz erlassen.

§ 16a.
Wenn und insoweit der Veräußerer eines Grundstücks den erzielten Kaufpreis ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für den Neubau eines Wohnhauses oder zu einem eine Wohnungsvermehrung bewirkenden Umbau eines Hauses verwendet, wird die Festsetzung und Erhebung der Wertzuwachssteuer bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in welchem der Veräußerer das neuverbaute oder umgebaute Haus veräußert. Bei der dann vorzunehmenden Berechnung der Wertzuwachssteuer ist der Anschaffungspreis des zuerst veräußerten Grundstücks, zuzüglich der über diesem Anschaffungspreis und den Wertzuwachs hinaus für den Neubau oder den Umbau gemachten Aufwendungen, zugrunde zu legen; die Dauer des Bestehens des Grundstücks wird berechnet vom Erwerb des ersten bis zur Veräußerung des zweiten Grundstücks. Der Veräußerer hat auf den Aufschub der Festsetzung und Erhebung der Wertzuwachssteuer nur dann Anspruch, wenn der Neubau oder Umbau binnen 6 Monaten nach der Veräußerung begonnen und innerhalb eines Jahres nach dem Beginn vollendet wird. Der Veräußerer hat die für den Neubau oder Umbau gemachten Aufwendungen nachzuweisen.

§ 16.
Von der nach §§ 13—15 veranlagten Wertzuwachssteuer erhält die veranlagende Behörde 15 Prozent im Voraus. Vom Rest erhalten die Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern 50 Prozent, solche mit mehr als 1500 Einwohnern 70 Prozent, solche mit mehr als 20000 Einwohnern 80 Prozent und der Landkreis Wiesbaden 50 bezw. 30 bezw. 20 Prozent.

§ 17.
Der Wertzuwachssteuer unterliegt nicht der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates.

§ 18.
Die sich nach vorstehenden Bestimmungen ergebende Steuer wird bei einem Pflanzbeitrag von 50 Pfennig und mehr nach oben und von weniger als 50 Pfennig nach unten abgerundet.

§ 19.
Die Zahlung der Steuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsgeschäft zustand. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber zwei Jahre bis zu einem Betrag von 2 v. H. des Veräußerungspreises. Auf Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Geben dem Einlaß der Steuerpflicht mehrere auf einander folgende Rechtsgeschäfte voraus, so haften die an einem dieser Rechtsgeschäfte als Veräußerer beteiligten Personen neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Kriegsausfuhr. Andererseits müsse Deutschland augenblicklich 38 Proz. seines Brotgetreides einführen, anstatt 28 Proz. im Jahre 1914, wodurch die Einfuhr von Rohstoffen ebensoviel zurückgehe. Deutschland könne seine Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn es eine internationale Anleihe erhalte. Im Ausland mache man sich eine falsche Vorstellung, wenn man behaupte, es genüge, wenn Deutschland neue Steuern mache, um größere Summen in Gold zu erhalten. Die Entwertung der deutschen Mark sei eine derartige, daß das Ausland die gesamte deutsche Industrie für wenige Milliarden Dollar kaufen könne. Dies wäre aber eine schlechte Kapitalanlage, denn das Ausland könne höchstens 2 Proz. Zinsen in Gold herauswirtschaften. Alle Behauptungen von einem Wohlstand in Deutschland seien falsch. Man könne dies deutlich erkennen, daß der Preisindex in Deutschland auf 76 Proz. des Niveaus des letzten Friedensjahres gesunken sei.

Ein englischer Antrag bei der Reparationskommission.

von Paris, 6. August. Die Reparationskommission veröffentlicht folgenden Antrag des englischen Delegierten Sir John Bradbury: Auf Grund der gegenwärtigen Finanzlage Deutschlands und des Zusammenbruchs der Mark ist die Reparationskommission der Ansicht, daß es notwendig geworden ist, für den Rest des Jahres 1922 alle auf Grund der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag von Versailles in ausländischen Devisen zu leistenden Zahlungen zu suspendieren. Die Kommission empfiehlt also den alliierten Regierungen, alle Zahlungen auf Grund des Ausgleichsverfahrens zu suspendieren unter der Bedingung, daß die von der deutschen Regierung für diese Operation angebotene Summe von monatlich 500 000 Pfund Sterling an die Reparationskommission abgeführt und von ihr zu einem später zu bestimmenden Zwecke verwendet wird.

Wenn die alliierten Regierungen diese Empfehlung annehmen, ist die Reparationskommission bereit, die Zahlungen zu suspendieren, die für das Jahr 1922 von den als Reparationen zu entrichtenden Summen noch zu entrichten sind. Der Betrag der auf diese Weise suspendierten Zahlungen wird in derselben Weise übertragen, wie die durch den Kommissionsbeschluss vom 21. März ausgeschobenen Zahlungen. Wegen des dringlichen Charakters der derzeitigen Lage hat die Kommission es nicht für notwendig erachtet, für das neue Jahr 1922 zu gewöhnliche Moratorium neue Bedingungen zu stellen. Es wird indessen in aller Kürze notwendig sein, den Betrag der in den Jahren 1923 und 1924 von Deutschland zu fordernden Zahlungen zu bestimmen. Die ganze Frage der für jene Zahlungen auszuführenden Bedingungen, die notwendigere strenger sein werden, als die des laufenden Moratoriums, wird als Bestandteil dieser Entscheidung in Erwägung gezogen werden.

In ihrer Sitzung vom 3. August hat die Reparationskommission mit 3 gegen 1 Stimme beschlossen, die Beratung dieses Planes bis nach der Londoner Konferenz aufzuschieben.

Poincare in London eingetroffen.

Paris, 7. August. Poincare ist gestern morgen 11 Uhr 50 vom Nordbahnhof abgereist und um 7 Uhr abends in London eingetroffen. In seiner Begleitung befand sich u. a. der Finanzminister der Västerg. Der italienische Außenminister Schanzer und der italienische Finanzminister sind mit dem gleichen Zuge von Paris abgereist.

von Leipzig, 6. August. Die deutsche Fußballmeisterschaft wurde heute hier vor 60 000 Zuschauern ausgetragen. Beide Mannschaften traten mit 10 Mann zum Spiel an. Bis Halbzeit war es keiner Partei gelungen, einen Vorteil zu erzielen. Nach dem Wechsel gelang es Nürnberg, das erste Tor in der 24. Minute zu erzielen. Hamburg konnte bald darauf ausgleichen, und nach der normalen Spielzeit stand das Spiel 1:1. Das Spiel wurde daraufhin um 15 Minuten verlängert. Als diese Zeit verstrichen war und die Nürnberger Mannschaft nur noch mit 7 Mann im Spiel vertreten war, wurde das Spiel abgepfiffen und Hamburg die deutsche Fußballmeisterschaft zugesprochen.

Eisenbahnkatastrophe in Nordamerika

60 Tote, 100 Verletzte.

St. Louis (Missouri), 7. August. Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Schnellzug und einem Personenzug bei Sulphur Springs wurden 60 Personen getötet und 100 verletzt. Viele Personen erlitten durch den aus der Schnellzugsmotiv ausströmenden Dampf so schwere Brühwunden, daß sie daran starben.

Letzte Nachrichten.

von Coblenz, 7. August. Der Reichskommissar hat auf Grund der Verordnung 30 für das gesamte besetzte Gebiet der Rheinlandkommission angeordnet, daß am Berichtsverfassungstag gefordert werden soll, daß die Rheinlandkommission hierauf ersucht wird, daß sie keine Einwendung dagegen erhebt, daß die Behörden und die Bevölkerung am 11. August 1922 in der Farbe des Reiches, der Länder, der Provinzen oder Städte flaggen. Die Rheinlandkommission hat diesen Beschluss auch ihren sämtlichen Delegierten mitgeteilt.

London, 6. August. „Beckin Dispath“ bespricht die demnächstige Ankunft Poincares und schreibt: Die Konferenz, die demnächst stattfinden wird, ist vielleicht die wichtigste, die seit der Ratifizierung des Vertrages abgehalten wurde, und man hat Grund zu hoffen, daß sie er-

folgreich sein wird. Die kurze Zeit, über die man verfügt, wird es vielleicht nicht erlauben, zu einem Abkommen zu gelangen, aber die Debatte wird einen großen Schritt vorwärts getan haben, die Prinzipien festzulegen, auf denen das zum Abschluss Europas gewordene Finanzproblem beruht.

Du bist mein!

Roman von H. v. Erlin.

(4. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Merode begann seine Brauen zu zucken. Es geschah mit Vorliebe, und bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten, daß sie seine Verunsicherung ins Feld führte, zumal aber, sobald er dazu anlegte, eine Stimmung zu schaffen, die jählichen Liebeswerben günstig wäre. Teufel auch, er war doch nicht immer verunsichert gewesen, hatte als Offizier treu dem Vaterlande gedient, hatte es weiter getan, wenn nicht — na ja, die Schulden hatte sie bezahlt, es kostete viel mehr gewesen. — Aber der alte fündige Wahn war abgefallen, und er sah nun sicher und leidenschaftlos hier und spielte den Schloßherrn von Hölstein. Seine Miene glättete sich, er wurde wieder gemütlich.

Du hast gut spotten, Madeleine. Jeder steht nun mal in seiner Haut. Aber selbst wenn ich aus meinem grässlichen Vergnügen heraus wollte, was soll denn ein alter Knabe von fünfundsiebzig Jahren beruflich noch anfangen? Studieren etwa?

Ihre samtenen Augen blühten auf. Warum nicht? Hastest Du ernsthaft Lust zu irgend einem Fach, so könntest Du noch alles erreichen, was Deinen Fähigkeiten entspricht. Wenn man nun aber diese Vorliebe fürs Spirituelle überhaupt nicht hat, verehrte Couline? Dann soll man Gott danken, lieber Egon, wenn man andere und nicht sich selber langweilt.

Neuerlich verbunden, verneigte sich der Graf. Man kann nicht deutscher sein. Wünschst Du, daß ich mich sofort entferne?

Um ihre Mundwinkel spielte ein feines Schlingeln. Mich fürchtst Du nicht und Langeweile kenne ich nicht. Und wenn ich Dich jetzt allein lasse, so geschieht dies nicht, weil ich Deine lebenswichtigen Gesellschaft überdrüssig bin, sondern weil — nun weil wir lange genug am warmen Feuer gesessen haben.

Er sprang auf. Du hast recht. Es ist draußen noch so schön. Sag, wollen wir zusammen ausgehen?

Rein, danke. Ihre Stimme klang plötzlich milde. Was tust Du denn? Geht Du zu Dir hinaus? Nein — aber doch vielleicht. Ich weiß nicht. Auf Wiedersehen. Glücklich, mit gerötetem Blick reichte sie ihm die Hand und schritt hinaus.

Kopfschüttelnd stand er und sah ihr nach; dann begann er ärgerlich zu pfeifen, und einmal stampfte sein Fuß kurz auf — verdammt, er kam nicht zum Ziele mit ihr!

Draußen schritt Madeleine, ihr schneidendes Kleid hoch nehmend, die Treppe langsam hinan. Auf den obersten Stufen kam ihr Ulla entgegen. Sie trug eine umfangreiche Stideler und ein Bündel bunter Wolle im Arm. Als sie Madeleine erblickte, blieb sie bestürzt stehen.

Aber — warum bist Du denn nicht unten geblieben? Es war doch so furchtbar gemütlich zu deilen.

Madeleine, noch mit dem müden Klang, den ihre Stimme plötzlich im Gespräch mit Egon angenommen, zuckte die Schultern: Du mußt nun eben versuchen, dir zu zweien gemütlich zu machen.

Das Elefantentusch wurde blutrot. Ja, aber — das schied sich doch nicht. Was schied sich nicht? fragte Madeleine plötzlich interessiert.

Ja, sich — das Komischste sah mit einem Mal höchst merkwürdig, höchst korrekt und aristokratisch aus — Egon ist doch nur ein ganz, ganz weitaufgeklärter Better von mir, und ich bin doch eine erwachsene junge Dame, und da weiß ich nicht, ob ich so allein mit ihm — man tut so was doch eigentlich nicht —

Wit unerschütterlichem Ernst blühte Madeleine Ulla eine Weile schweigend an, bevor sie sagte: So ja — man tut das nicht. Dann freilich, liebe Ulla, bleibe Dir als erwachsener junger Dame nichts anderes übrig, als — für Dich allein gemütlich zu sein.

Und nicht achseln, wie die große Aelene sie mit bedächtig herabgelegenen Mundwinkeln stehend ansah, ging sie weiter in ihr Zimmer hinein.

Drinnen schaute sie sich ringsum, als habe sie nach etwas, das über die Zeit hinweggeblieben. Dann begann sie höflich ihr Hausgewand abzuwerfen, und wenige Minuten später ging sie in dem schlichten Wollkleide, das sie stets auf ihren Rutschen trug, die Treppe hinab, auf der das Schloß lag.

Die Landstraße schritt sie entlang, an der sich rechts und links die abgeernteten Felder breiteten, auf den frisch bestellten, wo schon wieder in zarten Spitzen die keimende Winterfaat hervorpross. Fruchtbare Ebene, fruchtbarer noch jener andere Strich, der ihrem Auge nicht mehr sichtbar, darüber hinaus sich dehnte, der Stadt benachbart: ihre eigene Scholle. Ein schöner, halber Besitz, der dem wohl Freude bereiten konnte, der darauf sah und seiner Herrschaft Jügel führte, wie ihr Vater sie geführt. Ein Grundbesitzer, doch einer, der nicht nur Erbes sich zu erhalten bemühte, der selber gepflanzte und goldenen Segen sich ererbt hatte, hier und auf jenem anderen fernen Boden, der ihres Reichturns härtester Quell war, dem Boden, unter dessen larger Decke er den verdorbenen Schatz aufgespürt hatte, das Erz, das daraus zutage gefördert wurde. Erz — von dem sie auch in ihres eigenen Lebens Tiefen geheime Werten liegen fühlte. Aber was sollte ihr das Erz, die Elfenkraft? Was gab es für sie zu erhalten, zu schaffen, zu erkämpfen?

Zwecklos, pflichtlos ihr Dasein — ziellos, wie ihre Wanderung, auf der sie plötzlich den Schritt einhielt. Vor ihr teilte sich die Straße. Die Chauffee geradeaus leitete zur Stadt hin, der seitabliegende Weg führte durch den nahen Forst nach Ullenhof.

Angelika aufzuheben! Blühschneeflocken war der Gedanke in Madeleine aufgequollen und ebenso rasch wieder von ihr abgefallen. Rein — nicht heute! Ein andermal — vielleicht. Sie wandte sich und kehrte nach Hölsteinen zurück.

Aber eines anderen Tages, da nahm sie ohne Zögern den Weg nach Ullenhof. Man war heute dort nicht gewohnt und Frau Reichmann kam aus dem Hause geistlich, als vor der Freitreppe die Equipage hielt, die Madeleine hergebracht. Sie folgte der Hausdame in das Zimmer hinein.

Ein alter Herr erhob sich aus seinem Stuhl, ließ den Blick eine Sekunde fragend auf ihr ruhen, verneigte sich und stand, den gebeugten Rücken aufstreichend, ihr gegenüber.

Wollaus Kravand — sein Vater. Der Vater dessen, den sie am Schildewege getroffen, seiner Zukunft Orakel spruch ihm kündend.

Jetzt, mit eindringendem Fragen ruhten ihre Augen auf dem Nichteister, als er nun, sie begrüßend, sagte:

Ihr Besuch wird meiner Tochter eine Freude bereiten, Baroneß. Und Freuden sind ihr selten.

Ich danke Ihnen dafür. Es war schlicht gesprochen, ohne Aufwand von zur Schau getragener Kummer. Madeleine fühlte sich davon ergriffen, und mit derselben Schlichtheit antwortete sie:

Sie haben schweres Leid in Ihrem Hause, Herr Nichteister. Ist nicht Hoffnung zum Besseren da? Er sah an ihr vorüber. Wir nehmen die Tage, und jeder Tag ist ein Geschenk.

Reichte Schritte klangen auf. Angelika trat ein und eilte Madeleine entgegen. Wie lieb von Ihnen, Baroneß. Wie freue ich mich, Sie wiederzusehen. Während sie sich die Hände reichte, verließ der Nichteister mit stummer Verbeugung das Zimmer. Ich hatte Ihnen meinen Besuch zugesagt, so bald ich von dem Wechsel erfahren, der in Ihrem Leben eingetreten ist, liebe Angela. Ich darf Sie doch weiter so nennen.

Aber gewiß. Wie wollen Sie denn sonst mich nennen. Große Kinderaugen — Undinenaugen, die Madeleine anschauten, in denen nichts von Weiblichkeit, die wohl gemeint hatten, doch denen die Tränen nur einen tieferen Glanz verliehen. Nichts Schmerzerlöschendes, Gebrochenes, aber auch nichts größerer Gewandenes, vom Schicksal zur Kraft Emporgehobenes — nicht Weib geworden, nicht Weib sich fühlend — Braut vom Kinnhofs. Sie hatten beide auf dem Sofa Platz genommen und sprachen miteinander. Angelika mit dem aufgeregten Eifer derer, die lange das Nebens hatten erdulden müssen, Madeleine schweigender, Angelika unausgesetzt beobachtend und immer wieder durch Fragen auf das zurückgreifend, von dem jene einmal auf schlichte Minuten die Gedanken abwenden sich schme, die traurigen Ereignisse der letzten Zeit, das trostlose Krankenzimmer, in das sie Tag um Tag das Licht, das Licht hineintragen sollte, von dem sie selber doch um sich her nichts verlor.

Empfängt Ihr Gatte Besuch? Würden Sie mich mit ihm bekannt machen können, liebe Angela? Ihr Gatte — sie hörte zunächst nur dieses eine Wort, und glühendes Rot überzog ihr Gesicht. Sie hatte das Wort, den Namen nicht wieder gehört seit dem Tage, da der Geistliche ihn ausgesprochen, da er an ihren Finger den goldenen Reifen gesteckt hatte. In verirrter Bitte blickten ihre Augen Madeleine an — sprich nicht so zu mir — quäle mich nicht —

Doch in dieser stand der weidmütige Buntich, zu schonen, zurück vor dem harten Willen, in voller Klarheit zu erkennen, wie die Fäden lagen, die hier das Verhängnis gesponnen. Und noch einmal fragte sie:

Würde es Ihrem Gatten eine angenehme Zerstreuung bringen, wenn wir ihn besuchten? Nein, o nein! Angelika stieß es nun voll erschreckter Wut hervor.

Und wieder schaute Madeleine nicht der Pein auf Angelikas Gesicht und fragte weiter: Ich sah ihn nie. Sie haben wohl kein Bild von ihm, das Sie mir zeigen könnten.

Stumm nahm Angelika von einem Beistellischen eine große Photographie und reichte sie Madeleine. Diese hatte sich erhoben. Dem vollen Lichte zugewandt stand sie und studierte jeden Zug des Bildes in ihrer Hand. Ein schöner Kopf, aber wie, über die meisten wohl feigelt in seiner besten, lächelnden Schönheit; und doch eines fehlt in diesem schönen, weichen Kopf, das jener andere in jeder Linie des markanten Gesichtes trug — Charakter.

Ich sah bei meinem ersten Besuch von fern den älteren Bruder Ihres Gatten. Er scheint mir sehr unähnlich. Darf ich wohl einmal zum Vergleiche Ihres Schwagers Bild sehen?

Verheißte Augen starrten Madeleine an, die voll Ruhe, als sei ihr alles unbekannt, was über die Tatlage von Oswalds schwerer Verletzung hinauslag, zu Angelika hinschaute.

Deren Lippen bebten, und ersticken Tones hauchte sie:

Ich glaube — es ist von ihm kein Bild da. Ueber Madeleines Augen liefen die Wimpern, sie legte die Photographie auf den Tisch zurück. Kein Bild von ihm, dem anderen. Im nächsten Augenblick, das an ihn erinnerte, keinen Namen trug — im ganzen Hause wohl keiner, der noch seinen Namen nannte.

Und ihre Stimme sprach den Namen aus, laut und klingend:

Hartmut — ich glaube, so nannten Sie ihn damals — Hartmut Branden, ist er dabei?

Rein — Ein Lächeln des Wunders nur formte das Wort, kein Laut machte es hörbar. Und lauter noch fragte Madeleine:

Wo ist er? Ich weiß es nicht! — Ein erstarrter Ton und stehend gefaltete Hände — sie nicht so gramlos. — Sie war es nicht weiter, hatte nichts weiter zu fragen. Ein paar ruhig gemessene Reden noch, ein freundliches Trösten, das nicht aus unaufgeklärtem Herzen kam, und Madeleine hatte sich verabschiedet.

Jetzt hielt der Kutscher die Zügel gekräftigt, um die flinken Kerner auf der Barones Wundst in gemächlicher Pantart zu halten.

Sie sah aufrecht im Wagen und blickte geradeaus auf die Wegscheide, auf das kleine Bauernhäuschen, das oberhalb dieser Scheide lag.

Siehe, in dein Dunkel trete ich hinein und halte über dir meines Weges Leuchte. — Wohin hatte der Wandernde sich gewandt, der Heimatfremde, von dem keiner wußte? —

11. Südtirol, vom liebamen Frühlingshimmel überspannt, von lauen Lüften umschmeichelt, die noch von Palmenzäunen ferner Länder träumen, von denen sie kommen. Südtirol, am Anfang jenes Erdentüchens, zu dem das Nordens Sehnacht allezeit die Sonne gebreitet hat. — Südtirol, Italien und dort, wo beide sich die Hände reichen, auf lichtbenadelten Höhen, in einem See voll wunderbarer Klarheit sich spiegeln — ein Schloß uralten Namens, das diesen Wandel erlebt hat, durch viele Hände gegangen ist, ehe seine romantische Schönheit durch jene Riesenleiten entweiht wurde, die es jedem veränderten, der da vorüberzog, wie hier die Intende Zeit ihre Ruinen graben: Schloß Ramallo — Pension und Kuranstalt.

Kuranstalt. — Ein graues Gespinnst, das vor dem Tore hockte und dem vertraulich zunicke, der da kam und wieder kam alljährlich um die Winterscheide, mit hohen Wangen und leuchtendem Atem — ein Heim der Schwindsucht — Pension und Kuranstalt für Lungentranke, Schloß Ramallo!

Wie er hierher verschlagen worden, der da in frohstiller Mannesglorie seiner Pflichten walte? Hartmut Branden, wirtschaftlicher Leiter dieser Lustschlösser für die Kernen aller vom Leben Zurückgeworfenen.

Ein sonderbarer Pöbel, an den er gestellt war, ein trauriges Erbe, das sich vor ihm aufgetan. Und doch für ihn heller und reicher als alles in jener hinter ihm liegenden Zeit, in der er in vergeblichem Suchen nach einer passenden Stellung, unglücklich in seiner tiefsten Seele, monatelang umhergegangen war wie ein Schwärmer. An einem dieser Tage jammervoller Zerrissenheit hatte er sich eins hingesetzt und an seinen Vater geschrieben.

(Fortsetzung folgt.)

Amfliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.

Beit.: Ausgabe neuer Brotkarten für das Erntejahr 1922 (1. bis 16. Erntewoche). Donnerstag, 10. August d. J., vormittags 7 Uhr beginnend findet die Ausgabe der Brotkarten für die 1.—16. Woche des neuen Erntejahres in folgender Reihenfolge statt:

Von 7—8 Uhr an die Empfangsberechtigten mit dem Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G, H von 8—9 Uhr an die Empfangsberechtigten mit dem Anfangsbuchstaben I, K, L, M von 9—10 Uhr an die Empfangsberechtigten mit dem Anfangsbuchstaben N, O, P, Q, R von 10—11 Uhr an die Empfangsberechtigten mit dem Anfangsbuchstaben S, T von 11—12 Uhr an die Empfangsberechtigten mit dem Anfangsbuchstaben U, V, W, X, Y, Z. Nach dieser Zeit werden keine Brotkarten mehr abgegeben.

Die Bevölkerung wird ersucht die Ausgabezeiten genau einzuhalten, da dies im eigenen Interesse sowie im Interesse einer flotten Abwicklung der Ausgabe liegt.

Hinsichtlich der Versorgungsberechtigten bleibt es bei der bisherigen Regelung; der Vorsitzende des Kreiswahlschuldes, Herr Rendant Schlitt, verfügt hierzu:

Ich bemerke gleichzeitig, daß besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten ist, daß Selbstverräter nicht mit Brotkarten beliefert werden. Allen Brotkarteinhabern sind mit Beginn des neuen Erntejahres die Brotkarten zu entziehen. Die Benannten dürfen erst dann wieder mit Brotkarten beliefert werden, wenn ihre tatsächliche geernteten Getreidemengen, einschließlich Hafer und Gerste unter Berücksichtigung der Getreideausfälle, ausgerechnet sind. Pro Kopf und Monat kommen bekanntlich 12 Kilogramm Getreide, einschließlich Hafer und Gerste, als zulässige Verbrauchermenge in Frage.

Hochheim a. M., 5. August 1922.

Der Magistrat. Ritzbächer.

Bekanntmachung.

Auf die Bestimmungen des unbesetzten Mehrenlebens ohne schließliche Genehmigung des Grundstücksbesitzers wird hiemit ausdrücklich gemacht. Liebereuerungen werden unmaßstäblich bestraft. Hochheim a. M., 4. August 1922.

Die Polizeiverwaltung. Ritzbächer.

Bekanntmachung.

Beit.: Getreideumlage. Das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe, welche für 1922 für die Getreideumlage in Frage kommen, liegt vom Dienstag, 8. August ab, bestimmungsgemäß 8 Tage lang im Rathaus, Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht offen. Hochheim a. M., 7. August 1922.

Der Magistrat. J. B. Pistor.

Bekanntmachung.

Die Rentennotstandsunterstützungen an die Sozialrentner und die Feuerungszuschüsse an die Kriegshinterbliebenen pro August werden Dienstag, 8. August, vormittags 8—12 Uhr ausbezahlt. Pünktliche Abholung ist erforderlich. Hochheim a. M., 7. August 1922.

Die Stadtkasse. J. B. Pistor.

Unzeigentell.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß nach § 30 des Umfahstenergesetzes sämtliche nach § 1 des Gesetzes Umfahstenerpflichtigen innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn ihrer Tätigkeit der Steuerstelle hiervon Anzeige zu erstatten haben. In der Anzeige ist anzugeben, ob die im § 15 des U.-St.-G. bezeichneten Gegenstände hergestellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umgelegt oder Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausgeführt werden. Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn der Betrieb auf die Herstellung der im § 15 bezeichneten Gegenstände oder auf die im § 21 und 26 bezeichneten Leistungen erstreckt wird.

Die Anzeige und Ergänzungen hierzu sind schriftlich oder mündlich bei dem Finanzamt (Umfahstenerabteilung) zu erstatten. Sie haben zu enthalten: Vor- und Zunamen (Firma), Wohnort (Sitz der Leistung), nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen und die Bezeichnung der Gegenstände, die in dem Unternehmen umgelegt werden nach ihrer handelsüblichen Benennung, oder die Art der Leistung, die es ausführt. Werden Zugussteuergegenstände der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Art hergestellt, oder solche der im § 21 des Gesetzes genannten Art im Kleinhandel veräußert, so sind sie in der Anzeige nach der Reihenfolge in den Bestimmungen der §§ 15, 21 des Gesetzes aufzuführen.

Wiesbaden, 4. August 1922.

Finanzamt.

Dienstag, den 6. August, nachmittags 6 Uhr anfangend, werden Maschinenmeister Straße 23,

alle zur Schuhmacherei gehörigen Werkzeuge, Leisten zc. gegen gleichbare Zahlung abgegeben.

Paula Röhr Ww., Hochheim.

Junger Mann sucht einloß gutmöbliert Zimmer Bauschule Rastede Oldbg. möglichst mit Pension. Vorbereitung auf die Meisterprüfung auf die Polierkurse. Programm freilich. an die Hll. Erzb. des Hochh. Stab. Hll. Hochheim.

Letzter Tage eingetroffen, offeriere: Cement, Kreide, Gips, Bolus, Leinöl, Terpentinöl, Sichelseim, Lacke, Del- und Wasserfarben, ferner Senfen, Sichel, Reffe, Rechen, Erntestricke, Rüb- und Alesamen.

J. Th. Gallo Nachf., Hochheim a. M.